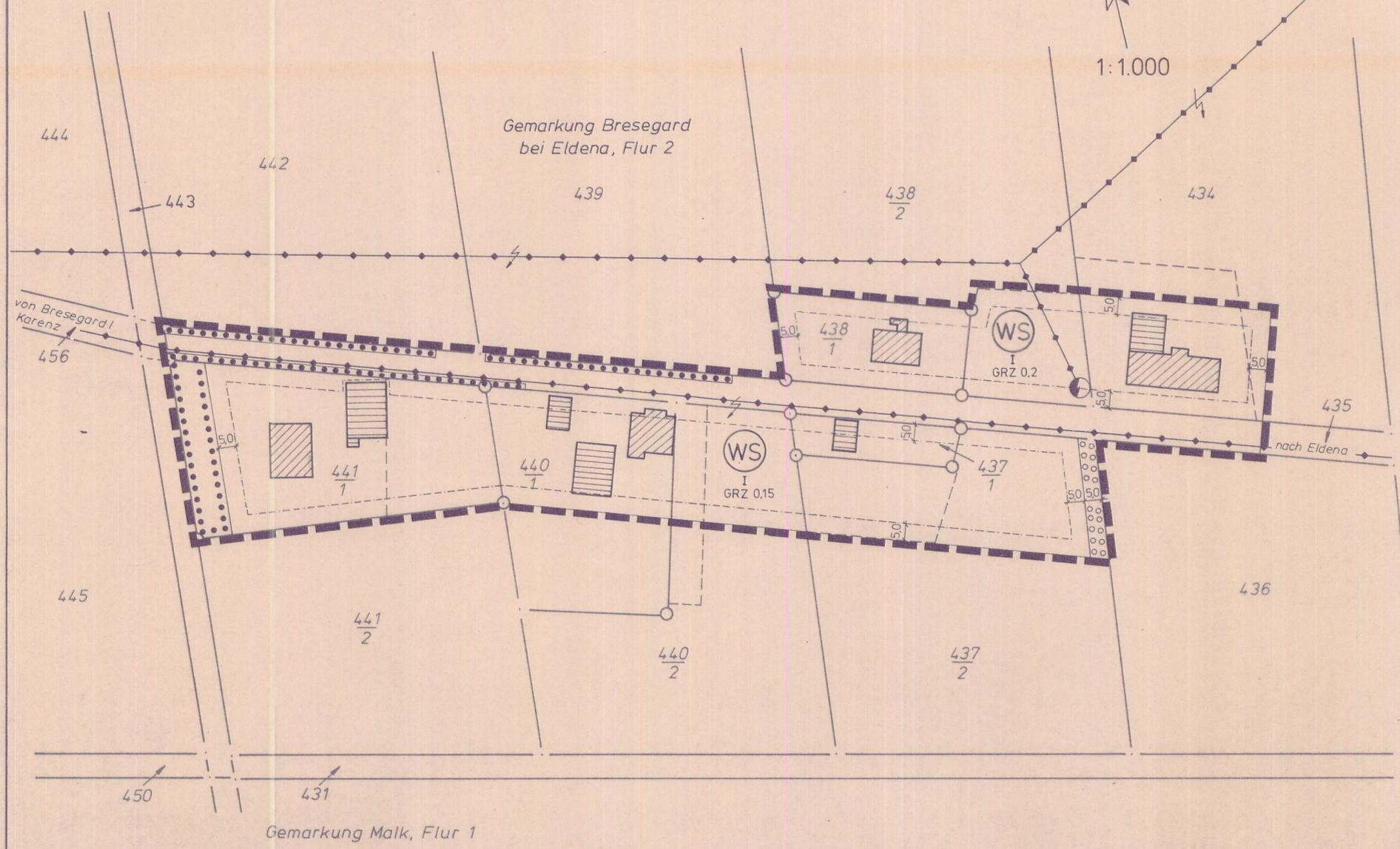


B-Plan nach § 30 Abs. 3 BauGB Planzeichnung, Teil A



Zeichenerklärung

Festsetzungen		Rechtsgrundlage
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 2 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB/ § 23 BauNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 16 BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 16 BauNVO
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN nach Gehölzschutzverordnung vom 31.01.1999	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN nach Gehölzschutzverordnung vom 31.01.1999	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGLEITGRÜN	§ 9 Abs. 6 BauGB
	TRANSFORMATORENSTATION	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN ELEKTRIZITÄT	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	FLURSTÜCKSGRENZE	
	NUTZUNGSGRENZE	
	FLURSTÜCKSNUMMER	
	BEBAUUNG VORHANDEN	

Text, Teil B

- Art der baulichen Nutzung (§ 1 (6) BauNVO)
 - Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen und nicht störende Gewerbebetriebe sind allgemein zulässig.
 - Tankstellen sind nicht zulässig.
 - Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. (§ 9 (1) 14 BauGB)
 - Als Einfriedungen der Einzelgrundstücke sind nur Hecken aus Laubgehölzen oder Lattenzäune aus Holz zulässig. Die Hecken dürfen nach dem jährlichen Schnitt nicht höher als 1,50 m sein, die Lattenzäune dürfen bei einem lichten Abstand der Latten von mindestens 6 cm 1,30 m Höhe nicht überschreiten. (§ 86 (1) 4 LBauO M-V)
 - Grünordnung (§ 9 (1) 25 BauGB)
- Für unbebaute Flächen, die durch die Satzung der Bebaubarkeit neu zugeführt werden, sind in den Bauanträgen darzustellen und zur Genehmigung vorzulegen:
- Je 6,00 m Straßenfrontbreite sind auf dem Grundstück je ein einheimischer Laubbaum oder ein Obstbaum Hochstamm alter Sorte mit mind. 7,00 m Stammabstand untereinander zu pflanzen und zu erhalten. Zugelassen sind Apfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Walnuß oder Bäume aus der nachfolgenden Artenliste.
 - Je 6,00 m Straßenfrontbreite sind auf den Grundstücken oder an den Grundstücksgrenzen Hecken oder Gruppenpflanzungen aus mindestens 10 Bäumen oder Sträuchern mit 0,60 bis 1,00 m Pflanzabstand zu pflanzen und zu erhalten. Zugelassen sind nur Gehölze der nachfolgenden Artenliste:
- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Erbsenstrauß • Ranunkelstrauß • Goldregen • Pfeifenstrauß (Falscher Jasmin) • Mandelbaum • Rosen in allen Arten • Flieder • Weigelie • Acer campestre, Feldahorn • Betula pendula, Sandbirke • Carpinus betulus, Hainbuche • Cornus sanguinea, Roter Hartriegel • Corylus avellana, Hasel • Crataegus monogyna, Weissdorn • Ligustrum vulgare, Rainweide • Lonicera xylosteum, Heckenkirsche • Populus tremula, Zitterpappel • Prunus avium, Vogelkirsche • Prunus spinosa, Schlehe | <ul style="list-style-type: none"> • Forsythie (Goldglöckchen) • Perlmutterstrauß • Zierapfel • Fingerstrauß • Blaujohannesbeere • Schneespire • Ginster • Quercus petraea, Traubeneiche • Quercus robur, Stieleiche • Rhamnus cathartica Kreuzdorn • Rhamnus frangula, Faulbaum • Ribes grossularia, Stachelbeere • Rosa canina, Hundsrose • Rubus fruticosus, Brombeere • Sorbus aria, Mehlbeere • Sorbus aucuparia, Eberesche • Tilia cordata, Winterlinde • Viburnum lantana, Wolliger Schneeball |
|---|---|
- Für Ausgleichspflanzungen sind folgende Pflanzgrößen erforderlich:
Bäume 14 bis 16 cm Umfang in 100 cm Höhe und
Sträucher in 60 bis 100 cm Höhe
- c) Bei Neuanpflanzungen ist ein Anteil von 10 % Nadelgehölzen nicht zu überschreiten.

SATZUNG DER GEMEINDE BRESEGARD BEI ELDENA ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2, nach § 30 Abs. 3 BauGB

FÜR DAS GEBIET: „VORNHORST“

Aufgrund des § 10 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. Meckl.-Vorp. S. 468, 612) wird mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. März 2001 und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „Vornhorst“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, erlassen:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15. Juni 2000. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Aushang an den Bekanntmachungsteilen vom 29. Juli 2000 bis zum 18. August 2000 erfolgt.
Bresegard bei Eldena, den 25. April 2001 (D. Kämpf) Der Bürgermeister
 - Die Planungssatzung ist am 16. Juli 2000 erlassen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist am 17. Juli 2000 durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12. Juli 2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bresegard bei Eldena, den 25. April 2001 (D. Kämpf) Der Bürgermeister
 - Die Gemeindevertretung hat am 15. Juni 2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, in der Zeit vom 17. Juli 2000 bis zum 17. August 2000, montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr freitags von 8.00 – 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen (1. Durchgang). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 29. Juli 2000 bis zum 18. August 2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bresegard bei Eldena, den 25. April 2001 (D. Kämpf) Der Bürgermeister
 - Die Gemeindevertretung hat am 12. Oktober 2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung nach öffentlicher Auslegung mit Änderungen und Ergänzungen beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, in der Zeit vom 30. Oktober 2000 bis zum 14. November 2000, montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr freitags von 8.00 – 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen (2. Durchgang). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 13. Okt. 2000 bis zum 15. Nov. 2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bresegard bei Eldena, den 25. April 2001 (D. Kämpf) Der Bürgermeister
 - Die Gemeindevertretung hat am 25. Januar 2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung nach öffentlicher Auslegung (2. Durchgang) mit Änderungen und Ergänzungen beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, in der Zeit vom 12. Febr. 2001 bis zum 27. Febr. 2001, montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr freitags von 8.00 – 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen (3. Durchgang).
Bresegard bei Eldena, den 27. Febr. 2001 (D. Kämpf) Der Bürgermeister
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 27. Jan. 2001 bis zum 28. Febr. 2001 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29. März 2001 geprüft. Das Ergebnis ist schriftlich festgehalten.
- Der Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „Vornhorst“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. März 2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss vom 29. März 2001 gebilligt.
- Der katastralmäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der ländlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung mit dem Ergebnis, daß die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Ludwigshut, den (D. Kämpf) Der Amtsleiter
- Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet „Vornhorst“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung wurde mit Verfügung vom 07. Juni 2001, Az.: 07.07.01/01 von der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Der Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsänderungsbescheid der Gemeindevertretung vom 07. Juni 2001, Az.: 07.06.01/01 bestätigt. Das Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „Vornhorst“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiemit ausgesetzt.
- Die Ertelung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet „Vornhorst“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind in der Zeit vom 02. Juni 2001 bis zum 08. Juli 2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02. Juni 2001 in Kraft getreten.